VERORDNUNG (EG) Nr. 2605/95 DER KOMMISSION

vom 8. November 1995

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Weichweizenmehl an Tadschikistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1795/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 12 000 Tonnen Weichweizenmehl nach Tadschikistan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transportes der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der oben genannten Erzeugnisse in zwei Partien zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Kosten für die Lieferung von 12 000 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht) nach Maßgabe von Anhang I ausgeschrieben. Die Ausschreibung erstreckt sich auf zwei Partien.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme auf der in Absatz 3 genannten Stufe und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

(3) Das Mehl wird bis zu höchstens zehn Tagen ab den genannten Zeitpunkten fob gestaut (Schiff oder Eisenbahn) wie folgt bereitgehalten :

Partie Nr. 1 — 6 000 Tonnen netto

3 000 Tonnen netto im Hafen von Antwerpen ab dem 27. November 1995,

3 000 Tonnen im Hafen von Antwerpen ab dem 4. Dezember 1995 ;

Partie Nr. 2 — 6 000 Tonnen netto

3 000 Tonnen netto im Hafen von Venedig (Porto Marghera) ab dem 27. November 1995,

3 000 Tonnen im Hafen von Triest ab dem 4. Dezember 1995.

Nach Ablauf der Zehntagesfrist nach den vorgenannten Zeitpunkten muß der Zuschlagsempfänger der Kommission alle ihre entstandenen Unkosten (Parkgebühren, Versicherung, Überwachung, Garantie usw.) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Punkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 erstatten.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
EAGFL-Garantie
Abteilung VI/G/2
Büro 10/08 oder 10/05
Rue de la Loi 130
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 20. November 1995 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten am 20. November keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 27. November 1995 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Artikel 1 und Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot muß die Lieferung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Gesamtpartie der einzelnen Partien umfassen.

Für den Transport nach Tadschikistan liefert der Zuschlagsempfänger eine schriftliche Zusicherung der Hafen- und Bahnbehörden des Eingangslandes in den GUS-Staaten, die die Bereitstellung von Transportmitteln sowie die für eine sichere Ausführung notwendigen Waggons bestätigt. Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 ist auch im Fall der Nichtzahlung an die Eisenbahnbehörden der verschiedenen durchquerten Republiken der GUS anzuwenden.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Ausschreibungssicherheit wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang II angegebenen Orten durch die im selben Anhang angegebenen Behörden nach dem Muster von Anhang IV bzw. gegebenenfalls von Anhang IV a) zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 vorgesehene Zahlung stellt die für die Kontrolle bezeichnete Stelle unmittelbar nach der Übernahme eine Bescheinigung nach dem Muster von Anhang III aus, mit der für jede Bestimmung die vollständige Abnahme der Mengen bestätigt wird und die vom Mehlhersteller bzw. seinem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

PARTIE Nr. 1

Tadschikistan : 6 000 Tonnen Weichweizenmehl

Lieferstufe : Ware nicht entladen an den Grenzübergangsstellen

Letzter Liefertag an den Grenzübergangsstellen

Bekabad — 3 000 Tonnen am 16. Januar 1996
Sari-Assia — 3 000 Tonnen am 2. Februar 1996

PARTIE Nr. 2

Tadschikistan : 6 000 Tonnen Weichweizenmehl

Lieferstufe : Ware nicht entladen an den Grenzübergangsstellen

Letzter Liefertag an den Grenzübergangsstellen

Sari-Assia — 3 000 Tonnen am 16. Januar 1996
Sari-Assia — 3 000 Tonnen am 2. Februar 1996

ANHANG II

Übernahmeorte in Tadschikistan

1. Grenzübergangsstellen Sari-Assia und Bekabad — Stufe Ware nicht entladen

   Bei Waggons, deren von der Kommission angebrachte Verplombung an den bezeichneten Grenzübergangsstellen nicht unbeschädigt ist, darf die Übernahmebescheinigung jedoch erst nach der Entladung sowie nach der am ersten Bahnhof des Landes durchzuführenden Mengen- und Qualitätskontrolle ausgestellt werden.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

   Ministry of Trade and Material Resources of the Republic of Tadjikistan
   Dushanbe
   Ul. Bochtar Nr. 37.

ANHANG III

Verordnung (EG) Nr. 2605/95

ABHOLBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:	
Aufmachung:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):	
Anzahl der Säcke „Big-Bags":	
Ort und Datum der Übernahme:	
Name des Schiffes:	
Name und Anschrift der Speditionsfirma:	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Verarbeiters

.....

ANHANG IV

Verordnung (EG) Nr. 2605/95

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG IM HAFEN VON POTI/BATUMI

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :	
Aufmachung :	
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :	
Anzahl der Säcke „Big-Bags" :	
Ort und Datum der Übernahme :	
Name des Schiffes :	
Name und Anschrift der Speditionsfirma :	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
der georgischen Behörden

.....

Unterschrift und Stempel
der Behörden .....

.....

ANHANG IVa

Verordnung (EG) Nr. 2605/95

Zug Nr. .....

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG BEI ANKUNFT DER WAGGONS IM BESTIMMUNGSLAND

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von : .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Art des Erzeugnisses : .....

Ort und Tag der Übernahme : .....

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Nettogewicht)	Anzahl der Säcke	Zeitpunkt des Grenzübergangs	Mengen (1) Unterschrift und Bemerkungen
1.	.....	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....	.....	.....
7.	.....	.....	.....	.....	.....
8.	.....	.....	.....	.....	.....
9.	.....	.....	.....	.....	.....
10.	.....	.....	.....	.....	.....

(1) Auszufüllen für die Waggons, für die Kontrollen durchgeführt werden mußten. Es ist das festgestellte Gewicht anzugeben.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft : .....

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : .....

Bemerkungen und Vorbehalte :

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

.....

.....

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....